

TURNVEREIN MARKGRÖNINGEN 1896 EV

Information zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern

Bei Übungsleitern von Vereinen handelt es sich grundsätzlich um abhängig Beschäftigte. Lediglich das Steuerrecht enthält eine Vereinfachungsregel, nach der Übungsleiter ohne Arbeitsvertrag freiberuflich Tätige sind, soweit der Übungsleiter nicht mehr als 6 Stunden pro Woche für Vereine arbeitet.

Die bei einem oder mehreren Vereinen erhaltene Aufwandsentschädigung ist steuer- und sozialversicherungsrechtlich unerheblich, soweit sie insgesamt € 2.400,-- im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehende Beträge sind steuerpflichtig. Sie führen in der Sozialversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. vorhandene versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung) zur Versicherungspflicht oder ggf. zur Entrichtung von Pauschalbeiträgen.

Deshalb ist jeder Übungsleiter verpflichtet dem oder den Verein(en) mitzuteilen wenn diese Grenze überschritten wird. Außerdem hat er/sie die Aufwandsentschädigung bei der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

✂-----

ERKLÄRUNG

Meine Übungsleiterentgelte (ohne Auslagen) übersteigen den Betrag von € 2.400,-- jährlich nicht. Ich werde den Verein unverzüglich von Änderungen, die zu Überschreitungen führen unterrichten. Entstehen dem Verein durch mein Versäumnis finanzielle Belastungen von Seiten des Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger, bin ich dem Verein zum Ersatz verpflichtet.

Name

Vorname

Straße

Ort

Datum

Unterschrift des/der Übungsleiters/rIn

Bitte mit der nächsten Übungsleiterabrechnung oder bei der TVM-Geschäftsstelle abgeben. Wir weisen darauf hin, dass das Übungsleiterentgelt ohne vorliegende Erklärung nicht ausbezahlt werden kann.